Anlage 3

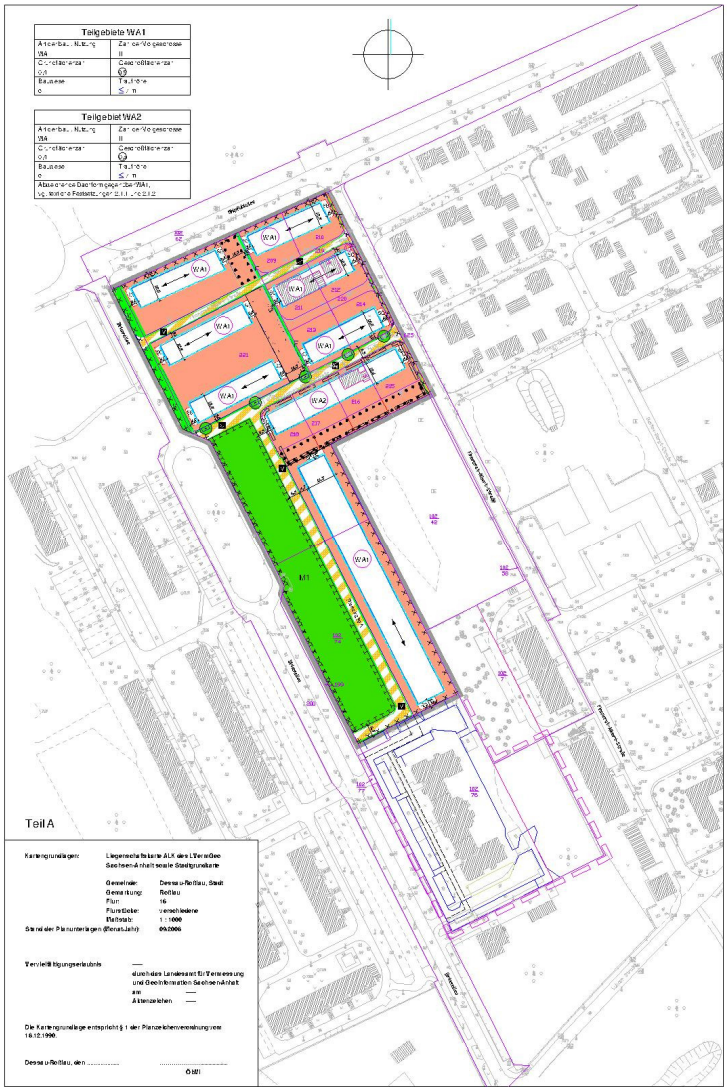

Abwägung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „An der Birkenallee“ und seiner Begründung in der Fassung vom 27.08.2009

Dessau-Roßlau, März 2010

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung 13.01.2010	**Zur Stellungnahme 1**
Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Abwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt: **1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)** Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen. **2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)** Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPlG) fest, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „An der Birkenallee“ im Ortsteil Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen und Hinweise des Landesverwaltungsamtes wie folgt beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nicht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Referates 307 keine Einwände gegen die beabsichtigte Planänderung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planänderung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Entwurf des Bebauungsplanes beinhaltet eine Reduzierung der Bebauungsdichte sowie die Schaffung zusätzlicher Grünflächen. Dieses Planerfordernis ergibt sich aus den aktuellen stadtentwicklungspolitischen und demografischen Rahmenbedingungen. Der Bebauungsplan wird aus dem FNP entwickelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 16 (2) LPlG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	
3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401) Das Plangebiet liegt innerhalb der militärischen Liegenschaft und Altlastenverdachtsfläche „ehemalige Garnison Roßlau“. Es liegen Erkundungsergebnisse zu dem Teilgebiet des BP 200 bei der Stadt Dessau-Roßlau vor, die bei der Aufstellung des B-Planes zu berücksichtigen sind. Eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde in Dessau-Roßlau wird empfohlen.	Die aktuellen Kenntnisse zu den bestehenden Altlastenverdachtsflächen im Bereich der ehemaligen Garnison sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und waren in Form entsprechender vorsorgeorientierter Festsetzungen bereits Gegenstand der Entwurfsfassung. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wurde zum vorliegenden Änderungsverfahren beteiligt (siehe lfd. Nr. 10, Amt 83).
Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallwirtschaftliche und abfallplanerische Belange nicht berührt werden.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 der Stadt Dessau-Roßlau befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.	
4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Gegenstand der 2. Änderung des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Roßlau sind verschiedene Anpassungen im nördlichen Teil des Plangebietes zum Zwecke der besseren Vermarkbarkeit der Wohngrundstücke. Belange des Immissionsschutzes werden durch die Änderung nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Immissionsschutzes durch die Planänderung nicht berührt sind.
5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 –Wasser- werden nicht berührt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange des Referates 404 nicht berührt werden.
6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das Vorhaben werden Zuständigkeiten des Referates Abwasser als obere Wasserbehörde im LVwA nicht berührt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange des Referates 405 nicht berührt werden.
7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Ein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet wird von dem o. g. Bebauungsplan nicht berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Dessau-Roßlau), auf deren Stellungnahme hier verwiesen wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bestehende oder geplante Naturschutzgebiete von dem Plangebiet nicht berührt sind. Die untere Naturschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau) ist zum Planverfahren beteiligt worden (siehe lfd. Nr. 10, Amt 83).

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
2. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, 12.01.2010	**Zur Stellungnahme 2**
Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Aus dem betreffenden Gebiet ist mir bislang kein archäologisches Denkmal bekannt geworden, so dass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die o. g. Planung bestehen. Ich weise darauf hin, dass die topographische Situation auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hinweist, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmalen im Geltungsbereich des Vorhabens führen kann. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt. Als Ansprechpartner für den Planer für Fragen der Archäologie steht Herr Dr. Hille, Tel. 0345-5247404, Fax. 0345-5247460 zur Verfügung.	Die Hinweise zur archäologischen Relevanz des Plangebietes sowie auf die Meldepflicht bei möglichen archäologischen Funden werden unter Pkt. 6.6. „Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise“ in die Planbegründung aufgenommen.
Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2	Von der Abt. 2 ist keine Stellungnahme zum Planverfahren

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.	abgegeben worden, so dass die Stadt davon ausgehen kann, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden.
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Anhalt, 21.01.2010	**Zur Stellungnahme 3**
Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erfolgt der Hinweis, dass der Biotopwertüberschuss (S. 14 ökologischer Fachbeitrag) in das Ökokonto eingestellt werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, bei der Stadt die Eröffnung eines Ökokontos zu beantragen, obliegt dem Vorhabenträger. Über diese Möglichkeit wird der Vorhabenträger durch die Stadt informiert.
Aus agrarstruktureller Sicht und forstfachlicher/forstrechtlicher Sicht bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus agrarstruktureller und forstfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
Die auf den Seiten 4, 6 und 13 des ökologischen Fachbeitrages beschriebene, vom damaligen Landkreis Anhalt-Zerbst genehmigte Waldumwandlung in einer Größe von 5.796 m², war verbunden mit der Auflage einer Ersatzaufforstung in einem Verhältnis von 1:3. Inwieweit diese Aufforstungsmaßnahme bereits realisiert wurde, sollte überprüft werden.	Die Kontrolle des Vollzugs der Ersatzaufforstung obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Der Vorhabenträger ist aufgefordert, sich zeitnah um geeignete Flächen zu bemühen. Die Bürgschaft als Sicherheit zur Durchführung der Maßnahme ist nunmehr bei der Stadt Dessau-Roßlau hinterlegt.
4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, 04.01.2010	**Zur Stellungnahme 4**
Die geplante 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans besteht in der Anpassung der Planfestsetzungen an die aktuellen stadtentwicklungspolitischen und demografischen Rahmenbedingungen. Es sollen Lage und Zuordnung der Baufelder geändert und zusätzliche Grünflächen im Plangebiet geschaffen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die beabsichtigte Planänderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft keine Einwände bestehen.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Mit der beabsichtigten Rücknahme der zulässigen Bauflächen und damit der Anzahl der möglichen Wohnhäuser soll den aktuellen rückläufigen Bevölkerungszahlen und dem Ziel der Stärkung der innenstädtischen Bereiche und der Reduzierung von Siedlungsaktivitäten in den Randbereichen entsprochen werden. Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass keine Einwände bestehen. <u>Hinweis:</u> Die gesetzlichen Grundlagen des ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) sind zu aktualisieren.	In der Planbegründung werden unter 3. „Übergeordnete und sonstige Planungen, planungsrechtliche Situation“ die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen entsprechend aktualisiert.
5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, eingegangen 11.01.2010	**Zur Stellungnahme 5**
Für die Bauleitplanung und die nachfolgenden Planungen und Erschließungen bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen: 1. Im Planbereich befinden sich bzw. dem Planbereich nähern sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Die unterirdischen Telekommunikationslinien sind in den anliegenden Lageplänen in den Farben Grün und Blau, die oberirdischen in Violett dargestellt. Die Betroffenheiten können daraus abgeleitet werden. Die Rechte und das Eigentum der Deutschen Telekom werden durch die geplante Maßnahme berührt. Wir erwarten, die vorhandenen TK-Linien so in die zukünftigen planerischen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht. Die bestehenden Leitungstrassen befinden sich alle in ausgewiesenen Verkehrsflächen. In den Bereichen der im Zuge der 2. Änderung reduzierten Planstraßen sind keine Anlagen der Telekom vorhanden. Insofern sind bezüglich der bereits bestehenden TK-Linien keine Änderungen auf Grund der vorliegenden Planänderung zu erwarten.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Lösungen zu integrieren, dass keine Änderungen an den TK-Linien vorgenommen werden müssen.	
2. Das vorhandene Netz beinhaltet Reserven zur weiteren Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet. Für die weitere Erschließung wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien (Netzerweiterung) erforderlich. In den Straßen bzw. Gehwegen bitten wir dafür geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,7 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die weitere Erschließung des Plangebietes mit Anlagen der Telekommunikation möglich ist. Die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen sind für die Aufnahme der Leitungen ausreichend bemessen. Die detaillierte Einordnung der technischen Medien in den Straßenraum wird bei der Ausbauplanung berücksichtigt und kann nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.
3. Für den weiteren Ausbau des Telekommunikationslinien-netzes im Erschließungsgebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ermöglicht. Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) wird der Deutschen Telekom ein Leitungsrecht (als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB) eingeräumt und der Bauträger veranlasst die Grundbucheintragung. Bei Umwidmung von Flächen mit Telekommunikationstrassen ist ebenfalls ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom für die zu belastende Fläche festzusetzen und der Grundbuch-eintrag vorzunehmen.	Nach Widmung der Planstraßen und Übernahme in die Baulastträgerschaft der Stadt werden die rechte der Telekom wie in allen Bereichen öffentlicher Straßen geregelt sein. Sämtliche im Plangebiet festgesetzte Straßen sind öffentliche Verkehrsflächen. Privatwege, in denen Leitungen zu verlegen wären, befinden sich nicht im Geltungsbereich der 2. Änderung.
4. Wir bitten um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger. Für die Baumaßnahme der Deutschen	Im Rahmen des abzuschließenden Erschließungsvertrages wird der Vorhabenträger verpflichtet in Vorbereitung der Baumaßnahmen alle erforderlichen Abstimmungen und Vereinbarungen rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen durchzuführen.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten. Wünscht der Bauträger eine weitere unterirdische Versorgung des Gebietes durch die Deutsch Telekom, dann müssen die Vorteile einer koordinierten Erschließung gegeben sein und der Bauträger stellt im Rahmen dieser koordinierten Erschließung die Tiefbauleistungen (Kabelgraben, Kabellegearbeiten).	
5. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen (auch in Gebieten mit Ausgleichsmaßnahmen) bitten wir das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen sowie oberirdischen Telekommunikationslinien nicht behindert werden.	Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird im Zuge der Ausbauplanung zu beachtetn sein. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Baumstandorte im Bereich von Erschließungstrassen festgesetzt.
6. Sind infolge von Maßnahmen des Bebauungsplanes (auch äußere Erschließung) Änderungen, Schutzmaßnahmen oder Verlegungen an unseren Telekommunikationslinien gewünscht, ist der Nachweis zu erbringen, das andere Alternativen nicht möglich sind. Die entsprechenden Kosten sind vom Erschließungsträger/Bauträger für die dann noch im Einzelnen abzustimmenden Fälle zu erstatten. Hier ist ebenfalls 6 Monate vor Baubeginn eine Auftragserteilung erforderlich.	Derartige Maßnahmen sind im Rahmen der vorliegenden Planänderung nicht angezeigt.
7. Anlaufpunkt für die Eigenheimbauer zwecks weiterer Mit-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
wirkungen/Versorgungen zur Realisierung der Hausanschlüsse ist unser Bauherrenberatungsbüro Telefon: 08003301903 Fax: 0345 771 8144 E-Mail-Adresse: BBB.Halle@telekom.de Post- u. Besucheradresse: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH NL Mitte-Ost PTI 23 Bauherrenberatungsbüro Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)	vorliegende Planverfahren.
8. Bei der Bauausführung ist von der ausführenden Firma darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das vorliegende Planverfahren. Die Hinweise sind im Zuge konkreter Bauplanungen und Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
9. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.	
6. Stadtwerke Dessau, 19.01.2010	**Zur Stellungnahme 6**
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 – „An der Birkenallee“ im Stadtteil Roßlau wurde in unserem Hause geprüft. Die äußere Erschließung des B-Plangebietes „An der Birkenallee“ mit Trink- und Abwasserleitungen ist abgeschlossen. Auch mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 ist die Ver- und Entsorgung gewährleistet. Die veränderte Erschließung im B-Plangebiet mit Trink- und Abwasserleitungen ist vom Investor zu finanzieren. Die technischen Bedingungen sind mit der DESWA GmbH abzustimmen. Das Liniennetz der ÖPNV wird durch das Plangebiet nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nicht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung mit Trink- und Abwasserleitungen für das Plangebiet gesichert ist. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Investor wird dessen Verpflichtung zur Erschließung des Plangebietes (Tragung der Kosten und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen) geregelt. Er hat auch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versorgern nachzuweisen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planänderung keine Auswirkungen auf das ÖPNV-Netz hat. Der Wohnstandort ist im übrigen über die Haltestelle in der Birkenallee an den Stadtbusverkehr angebunden.
7. MITGAS, 18.02.2010	**Zur Stellungnahme 7**
Nach Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH die folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Gasmitteldruckleitungen Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 sowie einen Bestandsplan. Weiterhin erhalten Sie unsere 2. Auflage vom „Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH“ zur verpflichtenden Beachtung.	
Eine weitere Erschließung ist technisch möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Dazu stehen wir unter der Service-Nr. 034605-63232 oder unter juliane.schulze@mitgas.de zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die weitere Erschließung des Plangebietes technisch möglich ist. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Investor wird dessen Verpflichtung zur Erschließung des Plangebietes (Tragung der Kosten und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen) geregelt. Er hat auch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versorgern nachzuweisen.
Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.	
Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Die bestehenden Leitungstrassen befinden sich alle in ausgewiesenen Verkehrsflächen. In den Bereichen der im Zuge der 2. Änderung reduzierten Planstraßen sind keine Anlagen der MITGAS vorhanden. Insofern sind bezüglich der bereits bestehenden Leitungen keine Änderungen auf Grund der vorliegenden Planänderung zu erwarten.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
8. ENVIA, Servicecenter Naumburg, 12.01.2010	**Zur Stellungnahme 8**
Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Versorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplänen ist die Lage der vor handenen Mittelspannungs- (MS) und Niederspannungs-anlagen (NS) ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich daraus nicht.
Eine Versorgung des Bebauungsgebietes ist grundsätzlich möglich. Das Versorgungsnetz zu erweitern. Erschließungsmaßnahmen der enviaM erfolgen auf der Grund-lage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Beachten Sie bitte, dass uns zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes rechtzeitig ein Antrag auf Elektoenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Energiebedarf vorliegen muss. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb am Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie grundsätzlich möglich ist. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Investor wird dessen Verpflichtung zur Erschließung des Plangebietes (Tragung der Kosten und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen) geregelt. Er hat auch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versorgern nachzuweisen. Die Bedarfsanmeldung wird rechtzeitig vor Baubeginn durch den Vorhabenträger veranlasst.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Naumburg, Tel. (03445/751-0). Wir bitten um Übergabe der entsprechenden Detailpläne bzw. Bebauungspläne mit vorgesehenen Zuwegungen.	
Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z.B. Längsüberbauungen mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Envia Verteilnetz GmbH, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen.	Im B-Plan sind ausreichend breite öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, so dass die erforderlichen Leitungen in diesen Bereichen untergebracht werden können. Somit nimmt die Planung auf den Anforderungen der Envia in ausreichendem Maße Rücksicht. Die Einhaltung der angeführten Vorschriften und Regelwerke sowie die Beachtung der weiteren technischen Hinweise obliegt der weiterführenden Ausbauplanung der Erschließungsanlagen.
Bei Beachtung unserer Forderungen und Hinweise bestehen zur geplanten Bebauung seitens der enviaM keine grundsätzlichen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken zur vorliegenden Planänderung bestehen.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
9. WINGAS GmbH & Co.KG, 18.12.2009	**Zur Stellungnahme 9**
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgashochdurchleitungen nicht betroffen sind. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS kann nur für ihre eigenen Versorgungsanlagen Auskunft geben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Leitungen der WINGAS GmbH&Co.KG durch vorliegende Planänderung nicht betroffen sind. Die zuständigen Versorgungsträger wurden im Zuge des laufenden Planänderungsverfahrens beteiligt. Sofern sie Hinweise vorgebracht haben, sind diese im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt worden.
10. Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau	**Zur Stellungnahme 10** Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau. Die Stadt wird die Anregungen aus Sicht der Ämter wie folgt beachten:
Amt 32 Ordnungsamt, 12.01.2010	
Der o. g. Bebauungsplan wurde durch unser Amt verkehrsbehördlich geprüft. Nachfolgende Forderungen haben sich ergeben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Zufahrtsbereich von der Birkenallee ist durch baulich flankierende Maßnahmen zu untersetzen.	Die geplanten Anbindungen an die Birkenallee werden im B-Plan mit den entsprechenden Kurvenausrundungen dargestellt. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Korrektur der Plandarstellungen, welche ohne weitere erforderliche Verfahrensschritte auszulösen in

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Die geplanten Straßenausbaubreiten von 5,50 m bis 6,50 m als **Mischverkehrsflächen** werden aus verkehrsorganisatorischer Sicht für bedenklich angesehen. Es wird vorgeschlagen, die Straßenbreite auf ein Maß bis max. 5,00 m zu reduzieren und durch Parkbuchten und Grünflächen zu ergänzen. Somit wird die Aufenthaltsfunktion des verkehrsberuhigten Bereiches unterstützt.	die Satzungsfassung eingearbeitet werden kann. Der Plan setzt lediglich die Gesamtbereiche für die öffentlichen Verkehrsflächen fest. Es sind darin demzufolge die Flächen für Besucherstellplätze und Grüninseln, die ggf. eingefügt werden, mit enthalten. Der B-Plan bildet damit nur den Orientierungsrahmen für die spätere Ausbauplanung. Erfahrungen aus anderen Baugebieten in der Stadt zeigen das Erfordernis, in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen für den ruhenden Verkehr auszuweisen. Die konkrete Ausgestaltung und ggf. Gliederung der Flächen in Fahrgassen, Stellflächen und Grünflächen obliegt der Straßenausbauplanung.
Dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zur Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung ein Markierungs- und Beschilderungsplan vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen behält sich das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Anhörung des Baulastträgers und der Polizeibehörde Auflagen vor.	Die Abstimmungen zum Markierungs- und Beschilderungsplan erfolgen im Zuge der Straßenausbauplanung. Sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
Amt 37, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, 05.01.2010	
Zum Entwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 200 „An der Birkenallee“ in Roßlau, Stand 27. August 2009, bestehen seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderungen beachtet werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen.
1. Die Planstraße A sowie die Erschießungsstraßen zwischen Birkenallee und Finanzrat-Albert-Straße müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein. Sie müssen	Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr wird beim Straßenausbau zu Grunde zu legen sein. Die im B-Plan als Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche sind von der Fläche her

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
insbesondere der Kurvenradien, laut der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen (§§ 3 (1), 5 und 14 (1) BauO LSA). 2. An der Einmündung von der Birkenallee bzw. Finanzrat-Albert-Straße ist dauerhaft und gut sichtbar auf die Straßennamen und Hausnummern hinzuweisen (§§ 3 (1) und 14 (1) BauO LSA, § 7 GefahrenabwehrVO).	ausreichend bemessen. Die Beschilderung der Straßen und Hausnummern erfolgt im Zuge des Straßenausbaus und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau, 11.01.2010	
Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 200 „An der Birkenallee“ im Stadtteil Roßlau wurde in unserem Hause hinsichtlich der Belange der öffentlichen Müllentsorgung, öffentlichen Grünpflege sowie Straßenbeleuchtung geprüft. Müllentsorgung: Die Straßen müssen ein sicheres Befahren mit Abfallsammelfahrzeugen ermöglichen. Aus diesem Grund ist die BGI 5104 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu beachten. Öffentliches Grün: Keine Einwände Straßenbeleuchtung: Es wird davon ausgegangen, dass die Beleuchtung der Planstraßen durch den Vorhabenträger errichtet wird. Sollten die Planstraßen zukünftig öffentlich gewidmet werden, ist die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nicht. Die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ werden im Zuge der weiterführenden Planung beachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Abteilung Öffentliches Grün keine Einwände bestehen. Die Straßenbeleuchtungsmaßnahmen werden im Zuge der Ausbauplanung mit dem Eigenbetrieb abgestimmt werden. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Investor wird dessen Verpflichtung zur Erschließung des Plangebietes (Tragung der

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Beleuchtungsplanung mit der Stadtpflege abzustimmen.	Kosten und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen) geregelt. Er hat auch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versorgern nachzuweisen.
Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Dessau-Roßlau, 13.01.2010	
Der Entwurf der 2. Änderung zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 200 vom 27.8.2009 (ehemals Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Roßlau) und weitere zugehörige Anlagen wurden im Intranet eingesehen. Auf der Grundlage der eingesehenen Entwurfsunterlagen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände. Auf die Stellungnahme (ehemals Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Roßlau) des Gesundheitsamtes des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 18.9.2001, insbesondere zur Trinkwasserversorgung möchten wir darüber hinaus hinweisen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie informieren, dass das in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Anhalt-Zerbst aufgeführte Arbeitsblatt W 345, DVGW Regelwerk zurückgezogen wurde. Die Erfordernisse lt. Trinkwasserverordnung 2001 hinsichtlich hygienischer Vorschriften bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen und der Probenahme durch das Gesundheitsamt bleiben weiterhin bestehen. Nach § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung 2001 muss durch den Unternehmer/ Inhaber des betreffenden Trinkwassernetzes (von der Wasseruhr bis zum Zapfhahn) die Veränderung oder Erneuerung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nicht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände gegen die Planänderung bestehen. Die Anzeige wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen erfolgen. Sie ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden. Dem Vorhaben wird seitens des Gesundheitsamtes zugestimmt.	
Amt 60 Bauverwaltungsamt	
Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkung: Der Entwurf zum B-Plan ist bei den Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen/Grünflächen) in den Festsetzungen als öffentlich bzw. privat auszuweisen. Die Erschließung des B-Plangebietes wird über vertragliche Regelung (Erschließungsvertrag) durch einen Erschließungsträger übernommen. Gegenteilige Auffassungen zu den Anlagen in der Eigentümerstellung werden somit unterbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Plangebeit ausgewiesenen Verkehrsflächen handelt es sich ausschließlich um öffentliche. Die Planlegende wird entsprechend ergänzt. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Investor wird dessen Verpflichtung zur Erschließung des Plangebietes (Tragung der Kosten und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen) geregelt. Er hat auch die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versorgern nachzuweisen.
Vermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau, 23.12.2009	
Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde hinsichtlich der Belange des Vermessungsamtes geprüft. Auf Folgendes wird hingewiesen: 1. Im Vermerk zur Plangrundlage fehlen die Angaben zur Stadtgrundkarte entsprechend den Nutzungsbedingungen des Vermessungsamtes. Folgendes ist aufzunehmen: Topographie: Digitale Stadtgrundkarte 1 : 500 Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt Stand: 11/2007 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung am 12/09	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Vermessungsamtes werden wie folgt berücksichtigt. Der Vermerk wird auf dem Satzungsexemplar entsprechend den Hinweisen des Vermessungsamtes vervollständigt und korrigiert.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Aktenzeichen: A18-214-2009-7 (Geoleistungspaket) Lagebezugssystem: Lagestatus 150(G/K 42/83(3°)) Höhenbezugssystem: Höhenstatus 160 (NHN)	
2. Im Punkt 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Angabe des Höhenbezugssystems in NHN zu korrigieren.	Das Höhenbezugssystem wird auf NHN abgeändert.
3. Die graphische Qualität der abgebildeten Kartengrundlage (SGK) ist nicht ausreichend. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Topographie nicht erkennbar. Die Planinhalte, alle technischen Versorgungselemente, Nutzungsarten und Bäume, die Parkbuchten in der Finanzrat-Albert-Straße (Flst. 221) sind lesbar darzustellen.	Die digitalen Kartengrundlagen wurden als Topographie vom Vermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau bzw. Liegenschaftskataster vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation im September 2008 zur Verfügung gestellt. Die Lesbarkeit wird durch eine dunklere Farbgebung für die Topografie verbessert, so dass die Inhalte auch dort, wo sie sich mit Planfestsetzungen überlagern, erkennbar bleiben.
4. Für die Zufahrt in die Planstraße A fehlen die baulichen Anbindungen an die Birkenallee.	Die baulichen Anbindungen an die Birkenallee werden im Sazungsexemplar leicht verändert dargestellt, so dass die erforderlichen Kurvenausrundungen in der Plandarstellung Berücksichtigung finden. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Korrektur der Plandarstellungen, welche ohne weitere erforderliche Verfahrensschritte auszulösen in die Satzungsfassung eingearbeitet werden kann.
Amt für zentrales Gebäudemanagement, Sachgebiet Grünflächen, 26.01.2010	
Den vorliegenden oben genannten Unterlagen stimmen wir mit folgenden Auflagen zu. Diese Auflagen sind bei der weiteren Bearbeitung des B-Planes zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen des Sachgebietes Grünflächen wird wie folgt Rechnung getragen.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
1. Die Baugrenzen der Baufelder nördlich der Finanzrat-Albert-Straße sind im vorliegenden B-Plan Nr. 200 ca. 4,50 m entfernt von den vorhandenen und geplanten Straßenbäumen, die im Endzustand größer als 15 m sind. Dieser Abstand ist auf mindestens 6 m zu vergrößern, um zukünftigen Beschwerden der Grundstückseigentümer zur Beschädigung ihrer Gebäude durch Baumkronen und Baumwurzeln entgegen zu wirken. Die unmittelbare Pflanzung der Bäume an den Vorgärten der privaten Grundstücke schränkt auch deren Nutzung ein.	Die Festsetzung der Einzelbäume im Straßenbereich wird auf der Satzungsfassung ergänzt und korrigiert. Neben der zeichnerischen Festsetzung der Standorte in der Planzeichnung wird im Rahmen der textlichen Festsetzungen (unter 1.3.6) als zu verwendende Baumart ein säulenförmiger Spitzahorn (Acer platanoides `Columnare`) festgesetzt. Auf Grund dessen säulenförmiger Wuchsform sind Beeinträchtigungen von Gebäuden durch Baumkronen oder –wurzeln auch bei dem bisher festgesetzten Abstand der Baufelder nicht zu erwarten. Die Lage der Baufelder soll i. S. des Erhalts der rückwärtigen Gartenflächen sowie der Reduzierung der Hausanschlusskosten nicht nach hinten verschoben werden.
2. Die farbliche Darstellung des Rad- und Gehweges von der Ölpfuhlallee bis zur Finanzrat-Albert-Straße ist im Teil A des B-Plan Nr. 200 zu ändern.	Die farbliche Darstellung des Radweges erfolgt in gelb als Verkehrsfläche. Die angrenzenden Flächen mit Pflanzgeboten werden mit grün für private Grünflächen unterlegt. Dies verbessert die Lesbarkeit des Planes im betreffenden Bereich erheblich. Die Korrektur bedeutet aber keine inhaltliche Änderung der Festsetzungen.
3. Die im B-Plan Nr. 200 festgelegte Grünfläche östlich der Birkenallee und nördlich der Ausgleichsfläche M1 ist als private und öffentliche Fläche zu kennzeichnen.	Bei der Fläche M1 handelt es sich um eine private Grünfläche, dies wird in der Planlegende entsprechend ergänzt.
4. Die Tabelle 1 aus der Begründung zum B-Plan Nr. 200 ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Sie ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen: Acer campestre in Sorten Acer platanoides in Sorten	Die Pflanzliste wird unter der textlichen Festsetzung 2.2. „Oberflächengestaltung und Grünordnung“ in den Planteil übernommen. Die Änderungen und Ergänzungen entspr. den Hinweisen des Sachgebietes Grünflächen werden übernommen.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Acer pseudoplatanus in Sorten Sorbus aucuparia streichen Sorbus intermedia einfügen	
5. Im Punkt 6.4 „Grünordnung“ der Begründung des B-Plan Nr. 200 ist die Endhöhe der Bäume an Straßen auf >15 m (Seiten 14 und 16) zu ändern. Das Lichtraumprofil von 4,50 m muss gemäß den aktuellen Richtlinien für die Anlage von Straßen hergestellt werden können.	Die Begründung wird im Hinblick auf die oben erläuterte zusätzliche Festsetzung der Baumart entsprechend angepasst.
6. Die ZTV La STB, die auf Seite 16 der Begründung zum B-Plan Nr. 200 erwähnt ist, hat den Stand von 2005. Dies ist zu ändern.	Die ZTV La STB wird in der Begründung auf den Stand 2005 abgeändert.
7. In den Flächen mit Pflanzgeboten sind keine Überhälter, wie in der Begründung des B-Planes Nr. 200 auf Seite 17 zu finden, zu pflanzen. Die Hochstämme sind gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL (Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung e.V., kurz FLL) zu planen und zu pflanzen.	Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Es wird ergänzend die Empfehlung aufgenommen, dass Pflanzungen gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL erfolgen sollen.
8. Im Absatz 6.4.2 „Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist auf Seite 18 unter dem Absatz „Flächen mit Pflanzbindungen“ in der Begründung zum B-Plan Nr. 200 zu ergänzen: Die Bäume an Verkehrsflächen sind hinsichtlich der Verkehrssicherheit gemäß Baumkontrollrichtlinie der FLL, Ausgabe 2004 jährlich zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle ist	Da es sich um eine Neuanlage und damit eine Erstbepflanzung handelt, ist in den ersten Jahrzehnten eine jährliche Baumkontrolle nicht erforderlich. Die FLL sieht hier gem. Ziff. 4.3.2.2 keine speziellen Kontrollen vor. Wenn überhaupt, sind hier aus Verkehrssicherheitsgründen größere Intervalle zu wählen. 1-Jahresintervalle sieht auch die FLL nur bei Gefahrenbäumen oder in der Alterungsphase vor.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
schriftlich festzuhalten.	In der Begründung wird die Formulierung deshalb wie folgt ergänzt: „Die Bäume an den Verkehrsflächen sind … regelmäßig zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist schriftlich festzuhalten.“
Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau, 12.01.2010	
Dem B-Plan Nr. 200 wird vorbehaltlich der Beachtung des nachstehenden Hinweises durch das Tiefbauamt zugestimmt. Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV maßgebend.	Die Zustimmung des Tiefbauamtes zur Planänderung wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Versorgungsträger wurden im Zuge des laufenden Planänderungsverfahrens beteiligt. Sofern sie Hinweise vorgebracht haben, sind diese im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt worden.
Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau, 12.01.2010	
<u>Bodenschutz</u> Der Punkt 6.6.1. Bodenbelastungen ist wie folgt zu ändern: *Alt:* *6.6.1 Bodenbelastungen* *Die Hinweise zu Bodenbelastungen wurden unverändert übernommen. Demnach gilt der Geltungsbereich altlastenfrei. Wenn bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten dennoch mit Altlasten kontaminierte Bodenmaterialien gefunden werden, so sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für den Fall von freigelegtem kontaminiertem Grundwasser.* *Wie bereits im rechtkräftigen Bebauungsplan Nr. 200 ausge-*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Umweltamtes werden wie folgt berücksichtigt. Der Punkt 6.6.1 „Bodenbelastungen“ der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird entsprechend neu gefasst.

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
führt, gilt auch der Bereich der 2. vereinfachten Änderung kampfmittelfrei. Wenn bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden sollten, sind gemäß Kampfmittel-Gefahrenabwehrverordnung umgehend die zuständigen Stellen zu informieren. ***Neu:*** Der Geltungsbereich des B-Planes „An der Birkenallee“ ist eine Teilfläche der ehemaligen WGT-Liegenschaft Garnison Roßlau und dieser Standort ist im Kataster über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsfächen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALFV) der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt –BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBI. LSA 21/2002, S. 214) unter der Registriernummer 15 001 000 6 15551 enthalten. Nach Abzug der Streitkräfte erfolgte 1992 die Erfassung der Altlastenverdachtsflächen und deren formalen Erstbewertung auf der gesamten Liegenschaft der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) am Standort Garnison Roßlau. Daraus resultierend wurde die schrittweise Erkundung der möglichen Altlasten bis hin zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefährdung durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. In Auswertung der bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, vorliegenden Unterlagen zur ehemaligen WGT-Liegenschaft (Reg.-Nr. 05 HALL 046 A) konnte für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 200 kein Gefährdungspotential abgeleitete werden. Weitergehende Maßnahmen der Gefahrenerforschung wurden somit	

Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
nicht durchgeführt. Ergeben sich dennoch bei Erdarbeiten Hinweise auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen des Bodens, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc., die den Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen i.S. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG vom 17.03.98, BGBl. 1998 I Nr. 16, S. 502) begründen, so ist der Bauherr verpflichtet, unverzüglich die Stadt Dessau-Roßlau, untere Bodenschutzbehörde, über die getroffene Feststellung zu informieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.	
<u>Naturschutz:</u> Der ökologische Fachbeitrag wurde überprüft. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt überarbeitet. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des B-Plan-Gebietes durch Festsetzung einer zusätzlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf den ökologischen Fachbeitrag und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung keine Nachforderungen bestehen.
Die Sachbereiche Abfall, Wasser, Natur- und Immissionsschutz haben keine Einwände zum o.g. Vorhaben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Sachbereiche Abfall, Natur- und Immissionsschutz keine Einwände bestehen.